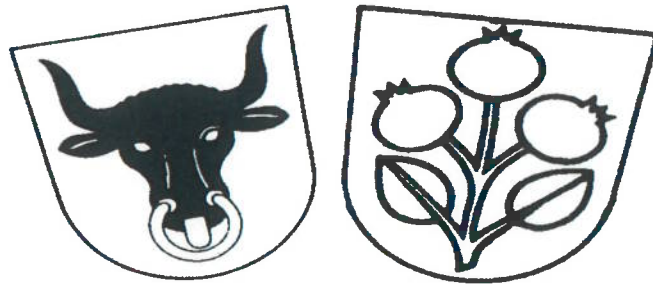


STATUTEN



RINGERRIEGE
SCHATTDORF



Gegr. 1963

Allgemeines

1. Im Text wiederkehrende Abkürzungen

Ringerriege Schattdorf	Riege
Generalversammlung	GV
Riegenvorstand	VS
Sportkommission	SPK
Turnverein Schattdorf	TV Schattdorf
Ostschweizerischer Ringerverband	ORV
Swiss Wrestling Federation	SWFE ¹⁾
Schweizerischer Olympischer Verband	SOV
Verein / Club / Staffel / Riege	Verein

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Funktionäre beträgt mindestens 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der VS und die SPK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

4. Inhalt

I.	NAME UND SITZ	3
II.	ZWECK DES VEREINS	3
III.	MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN	3
IV.	RECHTE UND PFLICHTEN	5
V.	ORGANE	5
VI.	VERWALTUNG.....	9
VII.	FINANZEN.....	9
VIII.	TECHNISCHES	10
IX.	REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN.....	10

I. NAME UND SITZ

- Artikel 1
Name** Die am 5. April 1963 gegründete Ringerriege Schattdorf ist eine Unterriege des Turnvereins Schattdorf. Sie ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.
- Artikel 2
Sitz** Rechtsdomizil der Riege ist die Gemeinde Schattdorf / Uri.

II. ZWECK DES VEREINS

- Artikel 3
Zweck** Die Riege:
- bildet seine Mitglieder ringertechnisch aus;
 - pflegt treue Kameradschaft und Geselligkeit in Rat und Tat;
 - legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- Artikel 4
Neutralität** Die Riege ist politisch und konfessionell neutral.
- Artikel 5
Zugehörigkeit** Die Riege gehört als Mitglied an:
- Urner Turnverband (UTV)
 - Urner Kantonalen Nationalturnverband (UKNTV)
 - Zentralschweizerischen Nationalturnverband (ZNTV)
 - Eidg. Nationalturnverband (ENV)
 - Ostschweizerischen Ringerverband (ORV)
 - Swiss Wrestling Federation (SWFE)¹⁾
- Die Riege unterzieht sich deren Statuten und Reglementen.

III. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

- Artikel 6
Kategorien** Die Riege umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktive
 - Schüler
 - Ehrenmitglieder
 - Funktionäre
 - Passive
- Weitere Kategorien sind:
- Donator
 - Sponsoren
 - Gönner / Ringergötti³⁾
- Artikel 7
Aktive und Schüler** Aktive und Schüler sind Personen, welche die Riege an Wettkämpfen vertreten oder sonst regelmässig ein Körpertraining absolvieren.

¹⁾geändert an der GV vom 1. Mai 2015

³⁾geändert an der GV vom 22. April 2022

Artikel 8 Ehrenmitglieder	Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in der Riege hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des VS durch die GV. Vorschläge durch Riegenmitglieder müssen dem VS 30 Tage vor der GV schriftlich begründet eingereicht werden.
Artikel 9 Passivmitglieder	Passivmitglied wird jedermann, der der Riege einen an der GV festgelegten Beitrag überweist. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.
Artikel 10 Donator, Sponsor, Gönner	Donator, Sponsor und Gönner / Ringergötti ³⁾ kann jedermann werden, der die Riege vermehrt finanziell unterstützt. Die Donatoren, Sponsoren und Gönner besitzen kein Stimm- und Wahlrecht an der GV.
Artikel 11 Funktionäre	Als Funktionäre gelten: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des VS • Mitglieder der SPK • Mitglieder der MK³⁾ • Revisoren³⁾
Artikel 12 Mindestalter	Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Für die Aktivmitglieder ist die Passivmitgliedschaft beim TV Schattendorf obligatorisch.
Artikel 13 Eintritt	Neueintretende haben sich schriftlich oder mündlich beim VS anzumelden. Über die definitive Aufnahme entscheidet die GV. Der VS ist ermächtigt, lizenzierte Ringer mit zurückgelegtem 15. Altersjahr per sofort als Mitglied der Riege aufzunehmen.
Artikel 14 Austritt	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den VS, mindestens 30 Tage vor der GV.
Artikel 15 Austrittsbegehren	Ein Austrittsbegehren mit dem Zweck, für einen anderen Verein an allen nationalen Meisterschaften zu ringen, ist grundsätzlich nicht erlaubt.
Artikel 16 Ablösesummen	Der VS behält sich das Recht vor, Aktivitäten gemäss Artikel 15 zu bewilligen, wenn sich die betroffenen Parteien hinsichtlich der Ablösesummen einigen können.
Artikel 17 Austritt mit Sperre	Können sich die Parteien bezüglich Artikel 15f nicht einigen, so ist es dem Austretenden nicht erlaubt, während mindestens zwei Jahren für den neuen Verein an allen nationalen Meisterschaften zu ringen
Artikel 18 Transfersummen	Bei Transfers in andere Vereine behält sich der VS das Recht vor, Ablösesummen zu erheben. Im Übrigen gelten die Transferreglemente des SWFE ¹⁾

¹⁾ geändert an der GV vom 1. Mai 2015

³⁾ geändert an der GV vom 22. April 2022

**Artikel 19
Dispens**

Aktive und Funktionäre, welche während mindestens zwei Monaten ununterbrochen ortsabwesend sind, müssen ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

**Artikel 20
Streichung³⁾**

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag zwei aufeinander-folgende Jahre nicht bezahlen oder ihre Verpflichtungen gegenüber der Riege nicht erfüllen, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Ferner treten Artikel 15ff in Kraft.

**Artikel 21
Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente der Riege oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen, ferner treten Artikel 15ff in Kraft.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

**Artikel 22
Anträge und
Stimmberechtigung**

Jeder Aktive, jedes Ehrenmitglied sowie jeder Funktionär und Passive kann zuhanden der GV Anträge stellen und ist stimmberechtigt.

**Artikel 23
Vereinsstatuten³⁾**

Die Vereinsstatuten sind für alle Mitglieder auf der Homepage einsehbar.

**Artikel 24
Pflichten**

Das Mitglied verpflichtet sich:

- die Statuten der Riege sowie die Beschlüsse der GV einzuhalten;
- die Interessen der Riege nach bester Möglichkeit zu unterstützen und zu fördern;
- die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu zahlen.

**Artikel 25
Jahresbeiträge**

Aktive, Schüler und Passive zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe durch die GV festgelegt wird.

V. ORGANE

**Artikel 26
Organe**

Die Organe der Riege sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Sportkommission (SPK)
- Marketingkommission (MK)³⁾
- Revisoren
- Ringerblick

³⁾geändert an der GV vom 22. April 2022

Generalversammlung

Artikel 27 Termin und Zusammensetzung³⁾

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat April / Mai statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktive
- Schüler
- Ehrenmitglieder
- Funktionäre
- Passive
- Delegierte

Artikel 28 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Appell
3. Totenehrung
4. Wahl der Stimmzähler
5. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
6. Jahresbericht
 - 6.1 Präsident
 - 6.2 Sportchef
7. Finanzen
 - 7.1 Kassabericht
 - 7.2 Revisorenbericht
 - 7.3 Decharge an VS
 - 7.4 Vorstellung und Genehmigung Budget
 - 7.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Anträge
 - 8.1 des Vorstandes
 - 8.2 der Mitglieder
9. Wahlen
 - 9.1 des Vorstandes
 - 9.2 der Sportkommission
 - 9.3 der Rechnungsrevisoren
10. Mutationen
11. Ehrungen
12. Jahresprogramm
13. Verschiedenes

Artikel 29 Eingabefrist für Anträge

Die GV kann nur traktandierte Geschäfte behandeln. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der GV dem VS schriftlich mitgeteilt werden.

Die Aufnahme von Geschäften, die nicht traktandiert sind, muss mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**Artikel 30
Einberufung,
Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

**Artikel 31
Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Die Einladungen sind mindestens 3 Wochen vor der ausserordentlichen GV allen Mitgliedern zuzustellen.

**Artikel 32
Wahlen und
Abstimmungen**

Über die Riegengeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlossen wird.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion sowie Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident besitzt den Stichentscheid.

Vorstand

**Artikel 33
Zusammensetzung²⁾**

Der VS ist die ausführende Behörde der Riege und verantwortlich für den Verein. Er besteht aus sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sportchef
- Marketingchef
- Finanzchef
- Sekretär
- Chef Mannschaftsmeisterschaft

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident besitzt den Stichentscheid.

**Artikel 34
Aufgaben**

Der VS hat folgende Aufgaben:

- Allgemeine Leitung der Riege gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenhefter;
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte;
- überwacht die Einhaltung der Statuten;
- verwaltet die Finanzen und überwacht das Budget;
- beruft die GV ein, leitet sie und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse;
- Vertretung nach aussen.

**Artikel 35
Wahlen²⁾**

Die GV wählt in den geraden Jahren:

- Präsident, Finanzchef, Sekretär, Chef Mannschaftsmeisterschaft

Die GV wählt in den ungeraden Jahren:

- Vize-Präsident, Sportchef, Marketingchef

**Artikel 36
Einberufung**

Der VS versammeln sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der VS-Mitglieder als notwendig erachtet.

**Artikel 37
Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident führt zusammen mit einem VS-Mitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Finanzchef zu Zweien. Für Kasse und Bankkontokorrent hat der Finanzchef Einzelunterschrift.

Sportkommission

**Artikel 38
Zusammensetzung**

Die SPK setzt sich zusammen gemäss Organigramm.

**Artikel 39
Wahlen**

Die GV wählt in den geraden Jahren:

- Aktivtrainer

Die GV wählt in den ungeraden Jahren:

- Schülertrainer

**Artikel 40
Aufgaben**

Die Obliegenheiten der SPK sind:

- Erreichen der gesteckten sportlichen Zielsetzungen;
- Koordination aller ringerischen Trainings- und Wettkampffragen;
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen und Meisterschaften;
- Einreichen des sportlichen Halbjahresprogramms an den VS;
- Gezielte Jugendförderung.

**Artikel 41
Einberufung**

Die SPK versammelt sich, wenn es der Sportchef oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

**Artikel 42
Kommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet und eingesetzt werden. Diese unterstehen dem VS und arbeiten selbstständig.

**Artikel 43
Änderungen**

Der VS ist befugt, Kommissionen und Ressorts personell zu ändern oder zu erweitern.

Revisoren

Artikel 44 Absatz 1

Zusammensetzung³⁾

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Artikel 44 Absatz 2

Wahlen³⁾

Die GV wählt die Revisoren in den ungeraden Jahren.

Artikel 45 Aufgaben

Die Revisoren:

- prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der Riege sowie allfällige Fonds und Stiftungen, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen;
- sie erstatten einen schriftlichen oder mündlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.³⁾

VI. VERWALTUNG

Artikel 46 Protokoll

Über alle Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist allen Beteiligten sowie den VS-Mitgliedern zuzustellen

Artikel 47 Pflichtenhefter

Die Detailaufgaben der VS-Mitglieder sowie dem Aktiv- und Schülertrainer sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Die Pflichtenhefte bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Artikel 48 Zuständigkeit

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Artikel 49 Archiv

Die Riege unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VII. FINANZEN

Artikel 50 Riegenjahr

Das Riegen- bzw. Rechnungsjahr deckt sich nicht mit dem Kalenderjahr. Es ist jeweils per 31. März abzuschliessen.

Artikel 51 Einnahmen

Die Einnahmen der Riege bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Freiwilligen Beiträgen;
- den Nettoerträgen von Anlässen;
- J+S-Beiträgen;
- Subventionen;
- den Zinsen der Kapitalien.

**Artikel 52
Ausgaben**

Die Ausgaben der Riege bestehen insbesondere aus:

- Beiträge an Verbände
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Durch den VS budgetierte und der GV beschlossene Ausgaben

**Artikel 53
Finanzkompetenz**

Der VS verfügt über einen freien Kredit von 10 % des Riegenvermögens (Vermögensstand jeweils am 1. April). Für höhere Kredite entscheidet die GV.

**Artikel 54
Beitragsfrei**

Von der Beitragspflicht gegenüber der Riege sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Funktionäre
- Während des Riegenjahres aufgenommene Mitglieder

**Artikel 55
Vermögensanlage**

Das Riegenvermögen darf nur in erstklassigen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertpapiere deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

**Artikel 56
Fonds, Stiftungen**

Die Riege kann für bestimmte Zwecke Fonds oder Stiftungen errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

**Artikel 57
Verwaltung Fonds
und Stiftungen**

Die Fonds und Stiftungen sind nicht Bestandteil der Riegenrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

VIII. TECHNISCHES

**Artikel 59
Reglemente**

Als Grundlage für den Riegenbetrieb gelten die Reglemente der unter Artikel 5 aufgeführten Verbände.

**Artikel 60
Doping**

Für alle Aktiven und Schüler gilt das Dopingverbot gemäss den Bestimmungen der SWFE¹⁾ und des SOV.

**Artikel 61
Training und
Anerkennung**

Grundsätzlich finden wöchentlich drei obligatorische Trainingseinheiten statt.

Für einen Besuch von >70 % aller Trainingseinheiten erhält der Ringer eine Anerkennung.

IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

**Artikel 62
Statutenrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die GV nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Artikel 63
Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ORV, respektive der SWFE¹⁾. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**Artikel 64
Auflösung**

Die Auflösung der Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Artikel 65
Vermögens-verwen-
dung bei
Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung der Riege ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds und Stiftungen dem TV Schattdorf treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Wenn sich nach Ablauf von 5 Jahren keine neue Ringerriege Schattdorf gebildet hat, verfällt das Vermögen zugunsten des TV Schattdorf.

**Artikel 66
Frühere
Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Mai 1994.

**Artikel 67³⁾
Schriftliche
Abstimmung**

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Artikel 29f.

**Artikel 68³⁾
Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der GV vom 5. Mai 2000 genehmigt und treten sofort in Kraft.

RINGERRIEGE SCHATTDORF

Der Präsident

Marco Gisler

Die Sekretärin

Simone Gisler

6467 Schattdorf, im August 2022

¹⁾geändert an der GV vom 1. Mai 2015

³⁾geändert an der GV vom 22. April 2022